

**Satzung  
des Vereins „Trägerverbund Independent Living – Verbund freier  
Jugendhilfeträger e. V.“**

in der Fassung vom 22.11.2013

**§ 1 - Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Trägerverbund Independent Living – Verbund freier Jugendhilfeträger e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder), Große Müllroser Straße 51a, 15232 Frankfurt (Oder).
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt (Oder) eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 - Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er arbeitet aus sozialer Hilfsbereitschaft und humanitärer Verantwortung, ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindungen. In ihm verbinden sich Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, um sachkundige und zeitgerechte Sozialarbeit zum Wohle der Gesellschaft und des einzelnen Menschen zu leisten.
- (2) Der Verein vertritt und fördert seine, ausschließlich anerkannten gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen in ihren fachlichen Zielsetzungen und in ihren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belangen. Die Vertretung und Förderung erfolgt insbesondere durch die rechtliche und fachliche Anleitung der Mitgliedsorganisationen bei der Durchführung der gemeinnützigen Aufgaben, die Erläuterung von Aufgaben und Zielsetzungen der gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen gegenüber der öffentlichen Hand und der Allgemeinheit, die Bündelung der Kräfte bei der Gewinnung von Spendern und Sponsoren zur Finanzierung der gemeinnützigen Aufgaben, die Verteilung der durch den Trägerverbund erlangten Mittel auf die gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen. Der Verein versteht sich als Dachverband steuerbegünstigter Körperschaften im Sinne des § 57 (2) der Abgabenordnung.
- (3) Der Zusammenschluss der Mitgliedsorganisationen im Trägerverbund berührt nicht deren Eigenständigkeit.
- (4) Alle Mitgliedsorganisationen des Trägerverbundes Independent Living – Verbund freier Jugendhilfeträger e.V. verpflichten sich, in einen Landesverband des Deutschen PARITÄTischen Wohlfahrtsverbandes einzutreten.

**§ 3 - Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 - Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder: Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede als gemeinnützig oder mildtätig anerkannte Organisation der freien Wohlfahrtspflege werden, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag sollen folgende Unterlagen beigefügt werden:
  - a) Satzung,
  - b) letztjähriger Finanzbericht,
  - c) amtlicher Nachweis der eigenen Rechtspersönlichkeit,
  - d) Nachweis der Anerkennung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke,
  - e) Nachweis über bereits wirksame Tätigkeit.

Der Vorstand soll vornehmlich juristische Personen, die im Sinne der Vereinssatzung aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz oder ihres öffentlichen Wirkens zur Verbesserung sachkundiger und zeitgerechter Sozialarbeit beitragen, als ordentliche Mitglieder aufnehmen.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung einer Aufnahme bekannt zu geben.

- (3) Fördernde Mitglieder: Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften werden, die bereit sind, den Vereinszweck (§ 2) ideell und finanziell durch Rat und Tat zu fördern. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.  
Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins.
- (4) Ehrenmitglieder: Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die im Sinne der Vereinssatzung in hervorragender Weise zu einer Verbesserung sachkundiger und zeitgerechter Sozialarbeit beigetragen haben bzw. beitragen, zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Die Ehrenmitglieder werden nach Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung benannt.  
Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen und Personengemeinschaften durch deren Auflösung. Die ordentliche Mitgliedschaft ruht bei Wegfall der Steuerbegünstigung für die Zeit bis zur Wiedererlangung der Anerkennung gemeinnütziger bzw. mildtätiger Zwecke, längsten jedoch für ein Jahr. Wird die Steuerbegünstigung in diesem Zeitraum nicht wiedererlangt, endet die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied.

- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss 6 Monate vor Ablauf dieser Frist durch ein Schreiben gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es von dem Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die Wirkung des Ausschlusses tritt mit Zustellung an das Mitglied ein. Der Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen unter Angabe der Gründe dem Mitglied mitzuteilen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zum Ablauf der Berufungsfrist bzw. bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (8) Die Höhe des Beitrages der ordentlichen und fördernden Mitglieder wird durch eine Beitragsordnung festgelegt, die durch die Mitgliederversammlung (§ 6 (4)) zu beschließen ist. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und im 1. Quartal des Geschäftsjahres zu zahlen bzw. werden durch die Geschäftsstelle abgebucht. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

#### **§ 5 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§ 6 - Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung
  - c) Beschlussfassung über die Aufgaben des Vereins
  - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Satzungsänderung (§ 8)
  - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

- f) Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dessen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung übt dessen Vorsitzender bzw. Geschäftsführer oder ein von diesem bevollmächtigter Vertreter aus. Ausgenommen sind Förder- und Ehrenmitglieder, sie sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 7 - Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Es können noch weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften müssen zwei Vorstandsmitglieder zusammenwirken (Gesamtvertretungsberechtigung).
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Sollten innerhalb der Wahlperiode Vorstandsmitglieder ausscheiden, so kann der Vorstand andere Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine entsprechende Neuwahl durchzuführen ist, kommissarisch in den Vorstand berufen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Beschluss über grundsätzliche Positionen und Ziele des Vereins,
  - b) Beschluss über den Wirtschafts- und Stellenplan,
  - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses,
  - d) Beschluss über Beteiligungen an Gesellschaften und Aufnahme eigener Betriebe und wohlfahrtspflegerische Einrichtungen.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Dem Vorsitzenden des Vorstandes kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, gewährt werden.

- (5) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und der Geschäftsstelle kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der oder die Geschäftsführer können als besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden. Die Tätigkeit des besonderen Vertreters umfasst für sein Aufgabengebiet auch die Wahrnehmung personeller Angelegenheiten (z.B. Eingehung oder Beendigung von Arbeitsverhältnissen). Der besondere Vertreter ist in seinem Aufgabengebiet alleinvertretungsberechtigt, sind mehrere bestellt, müssen zwei besondere Vertreter zusammen-

wirken.

- (6) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Beiräte berufen. Er entscheidet über die Höhe des Auslagensatzes und der Aufwandsentschädigung für die Beiratsmitglieder.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, ihnen werden jedoch Auslagen und Aufwand im Rahmen und nach Maßgabe des § 3 (4) erstattet.
- (8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einhaltungsfrist von 10 Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Ein Vorstandsbeschluss kann ohne Vorstandssitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder telefonisch ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§ 8 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

- (1) Für Satzungsänderungen oder für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde. Bei Satzungsänderungen ist der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 9 - Beurkundung von Beschlüssen**

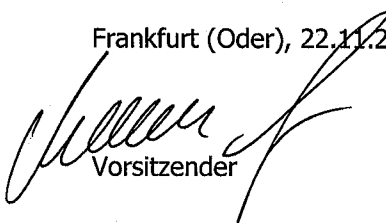
Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

### **§ 10 - Vermögensbindung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an der „Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband Brandenburg e. V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Frankfurt (Oder), 22.11.2013

  
Vorsitzender

  
stellvertretende Vorsitzende